

Statuten

FDP. Die Liberalen Stansstad

vom 6. März 2012

STATUTEN

FDP. Die Liberalen Stansstad

vom 6. März 2012

Präambel: Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe gelten gleichbedeutend für Frauen und Männer.

Die Parteiversammlung beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Wesen und Sitz

Die FDP. Die Liberalen Stansstad bildet unter diesem Namen einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie gehört der FDP. Die Liberalen Nidwalden an, einer Sektion der FDP. Die Liberalen Schweiz.

Die FDP. Die Liberalen Stansstad hat ihren Sitz in Stansstad.

Art. 2 Zweck

Die FDP. Die Liberalen Stansstad ist die Vereinigung von Einwohnern aus allen Kreisen der Bevölkerung von Stansstad, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen und damit auf der Grundlage einer föderalistischen und demokratischen Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung im Gemeinwesen mitwirken wollen.

Art. 3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der FDP. Die Liberalen Stansstad sind:

1. Vereinszweck und freisinnig-demokratische Aktionsprogramme durch politische Vorstösse verwirklichen
2. Stimmbürger über bevorstehende Wahl- und Sachgeschäfte orientieren
3. Stimmbürger zur Übernahme öffentlicher Aufgaben und Ämter gewinnen und sich durch Aufstellen von Kandidaten an den Wahlen beteiligen
4. Stimmbürger zur Teilnahme am politischen Meinungsbildungsprozess motivieren, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen
5. Zu ortspolitischen Sachfragen Stellung nehmen
6. An der Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinde mitwirken und einen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung leisten

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Mitglied der FDP. Die Liberalen Stansstad kann jeder Einwohner der Gemeinde Stansstad werden, der das 16. Altersjahr erfüllt hat und diese Statuten anerkennt.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt mittels Vorstandsbeschlusses.

Mit dem Beitritt zur FDP. Die Liberalen Stansstad wird gleichzeitig die Mitgliedschaft der FDP. Die Liberalen Nidwalden und der FDP. Die Liberalen Schweiz erworben.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt (Art. 6) oder Ausschluss (Art. 7). Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft der FDP. Die Liberalen Stansstad endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft der FDP. Die Liberalen Nidwalden und der FDP. Die Liberalen Schweiz.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen und tritt mit dem Eingang der Mitteilung in Kraft. Der Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Die Parteiversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Parteivorstands oder eines Mitglieds, sowie auf Antrag des Parteivorstands der FDP. Die Liberalen Nidwalden wegen Verletzung der Parteiinteressen oder aus anderen Gründen, welche eine Mitgliedschaft für die übrigen Parteimitglieder unzumutbar machen, ausschliessen.

Der Parteivorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet worden ist.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Parteiversammlung der Ortspartei bzw. an den Parteivorstand der FDP. Die Liberalen Nidwalden zu. Der Entscheid derselben bzw. desselben ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der FDP. Die Liberalen Stansstad sind:

1. die Parteiversammlung
2. der Parteivorstand
3. der erweiterte Parteivorstand
4. die Rechnungsrevisoren

1. PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Parteiversammlung findet jeweils auf Einberufung des Parteivorstands statt; in der Regel 8-12 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens aber eine Woche vor der Frühjahresgemeindeversammlung. An dieser ordentlichen Parteiversammlung werden die statutarischen Jahresgeschäfte gemäss Art. 10 behandelt. Weitere Parteiversammlungen finden spätestens eine Woche vor Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeurnenabstimmungen statt.

Eine ausserordentliche Parteiversammlung ist vom Parteivorstand innert 30 Tagen einzuberufen, wenn:

1. dies von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird,
2. der Parteivorstand dies als notwendig erachtet.

Die Einladungen zu den Parteiversammlungen sind spätestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden zu versenden. Anträge sind 7 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich beim Parteipräsidenten einzureichen.

Art. 10 Befugnisse

Der Parteiversammlung, als oberstes Organ der Ortspartei, stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl des Parteivorstands und des Präsidenten
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Parteivorstands
5. Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Genehmigung des Parteiversammlungsprotokolls
7. Genehmigung des Jahresberichts

8. Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Parteivorstand gemäss Art. 7, Abs. 2 zuständig ist
9. Nomination von Kandidaten für Gemeinde- und Kantonalbehörden
10. Herausgabe von Parolen zu Gemeindeabstimmungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Ortspartei

Art. 11 Beschlussfassung

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geheime Abstimmungen finden statt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

An der Parteiversammlung sind nur eingeschriebene Parteimitglieder stimmberechtigt. Sympathisanten sind jedoch zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

2. PARTEIVORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. ein bis vier Beisitzer

Art. 13 Wahl

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandswahlen sind so festzulegen, dass jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen ist.

Art. 14 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 15 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 16 Aufgaben

Der Parteivorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

1. Vorbereitungen der Wahl- und Sachgeschäfte
2. Planung der Parteiaktivitäten und Organisation von Veranstaltungen
3. Rechtzeitige und umfassende Information aller Parteiorgane
4. Propaganda und Werbung
5. Führung der Finanzen
6. Vertretung der Partei nach aussen
7. Pflege des Kontaktes zur FDP. Die Liberalen Nidwalden, Teilnahme an den Delegiertenversammlungen
8. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteitages der FDP. Die Liberalen Nidwalden
9. Nominations- und Wahlvorschläge für Mandate, die in den Kompetenzbereich von kantonalen Parteiorganen fallen, zuhanden des Vorstands der FDP. Die Liberalen Nidwalden erbringen
10. Möglichkeit, fünf Mitglieder, die nicht aufgrund ihres Amtes an der Delegiertenversammlung teilnehmen, zu entsenden
11. Pflege des Kontaktes zu Behördemitgliedern; Ausarbeitung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen; Führen der Mitgliederkartei; Bestimmen von Kommissionen für Spezialaufgaben

3. ERWEITERTER PARTEIVORSTAND

Art. 17 Zusammensetzung

Der erweiterte Parteivorstand besteht aus:

1. Parteivorstand,
2. Parteimitgliedern, die ein kommunales oder kantonales Amt ausüben,
3. weiteren Parteimitgliedern, wenn dies der Parteivorstand als notwendig erachtet. Diese bleiben nur so lange im Amt, wie dies der Zweck der Einberufung des erweiterten Parteivorstands erfordert.

Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Parteivorstands liegt im Ermessen des Parteivorstands.

Art. 18 Aufgaben

Der erweiterte Parteivorstand behandelt jene Geschäfte, welche wegen ihrer Wichtigkeit den Zuzug eines grösseren Kreises von bewährten Parteimitgliedern notwendig machen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung wichtiger Wahl- und Sachgeschäfte sowie für die Nomination von Kandidaten für Gemeinde- und Kantonalbehörden, wenn aus zeitlichen Gründen hierfür keine Parteiversammlung mehr durchgeführt werden kann.

4. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19 Anzahl und Wahl

Der oder die zwei Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass jedes Jahr ein Revisor gewählt bzw. wiedergewählt wird.

Art. 20 Rechte und Pflichten

Der oder die beiden Rechnungsrevisoren haben alljährlich das Rechnungswesen zu prüfen, der ordentlichen Parteiversammlung entsprechenden Bericht zu erstatten und die Genehmigung oder die Rückweisung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

IV. FINANZEN

Art. 21 Parteikasse

Die Parteikasse öffnet sich durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Vermögenserträge
3. Gönner- und Spendenbeiträge
4. Erträge aus Vereinsaktivitäten

Sie ist vom Kassier nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, soweit die Parteiversammlung oder der Parteivorstand nichts Abweichendes beschliesst.

Art. 22 Rechnungsjahr (= Geschäftsjahr)

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab und ist den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten.

V. STATUTENREVISION

Art. 23 Quorum und Verfahren

Die Total- und die Teilrevision der Statuten kann von der Parteiversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abänderungs- und Verwerfungsanträge können jederzeit während der Parteiversammlung gestellt werden.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 24 Quorum und Verfahren

Die Auflösung der FDP. Die Liberalen Stansstad kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur durch eine schriftliche Urabstimmung erfolgen.

Art. 25 Parteikasse

Mit der Auflösung geht die Parteikasse zur Verwaltung an die FDP. Die Liberalen Nidwalden und ist später einer neugegründeten Ortspartei zu übergeben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Parteiversammlung in Kraft.

Sämtliche widersprechende Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten der FDP. Die Liberalen Stansstad vom 10. Februar 2000.

Stansstad, den 6. März 2012

FDP. Die Liberalen Stansstad

Der Präsident:

Werner von Rotz

Der Aktuar:

Heimo König